

# FH-Mitteilungen

12. November 2010

Nr. 94 / 2010



---

**Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.)  
im Fachbereich Gestaltung  
der Fachhochschule Aachen**

vom 12. November 2010

# Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.) im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen vom 12. November 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Gestaltung die folgende Zugangsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren	2
§ 3	Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4	Umfang des Feststellungsverfahrens	3
§ 5	Feststellungskriterien	3
§ 6	Feststellung des Grades der Eignung	4
§ 7	Auswahlkommissionen	4
§ 8	Niederschrift	4
§ 9	Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10	Geltungsdauer	4
§ 11	Wiederholung des Verfahrens	4
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme am Feststellungsverfahren sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 Creditpunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder Produktdesign vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Zugangskommission.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder einer gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer

deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

(5) Sind die erforderlichen 210 Creditpunkte in einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang nicht erworben worden, müssen vor der Teilnahme am Masterstudienprogramm erst die noch fehlenden Creditpunkte durch die Teilnahme am Angebot der entsprechenden Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen gemäß der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.) erworben werden.

### § 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ am Fachbereich Gestaltung aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekanat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind ein persönlich ausgefüllter Vordruck (Download über die Internetseite des Fachbereichs Gestaltung) mit den Daten der Vorbildung, ein Portfolio ausgesuchter Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin, eine Projektskizze und eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem weiteren Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(4) Die schriftliche Bewerbung dient zur grundsätzlichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen zur Feststellungsprüfung schriftlich geladen.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Kommunikationsdesign und Produktdesign erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist zu Veranstaltungsbeginn dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(6) Das Portfolio sollte aus mindestens drei und maximal fünf eigenständigen Projekten bestehen. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkeinheit zu verstehen, d. h. sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z. B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Modell, Printerzeugnis, Video, Animation, Webanwendung, etc.). Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten bzw. Anteile an Gruppenarbeiten selbstständig ausgeführt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit dem Bewerbungsformular das Portfolio digital ein. Über die technischen Vorgaben (Dateiformate, etc.) informiert jeweils aktuell der Vordruck zur Bewerbung. Sofern eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erfolgt, legt der Bewerber oder die Bewerberin an diesem Termin sein Portfolio im Original vor. Für das eventuelle Nichtfunktionieren von Weblinks oder digitaler wie analoger Abspielmedien sind die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber selbst verantwortlich. Der Fachbereich Gestaltung ist nicht verpflichtet einen Ersatztermin anzubieten, falls Arbeiten nicht einsehbar sind. Ist das Portfolio nicht einsehbar, gilt das Feststellungsverfahren als abgebrochen.

(7) Die Master-Projektskizze beschreibt die inhaltliche Thematik sowie die Motivation, mit welcher die oder der Bewerber sein bzw. ihr potentielles Masterprojekt realisieren möchte. Die Form der Projektskizze ist ein schriftliches Exposé mit maximal zwei Seiten. Projektskizze und Bewerbung verbleiben im Fachbereich Gestaltung.

### § 4 | Umfang des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in:

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen,
2. ein Auswahlgespräch von bis zu 45 Minuten Dauer, in der u. a. das Projektvorhaben durch den Kandidaten vorgestellt wird.

### § 5 | Feststellungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten: Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsvermögen, Darstellungsvermögen, Klarheit der beruflichen Perspektive, fachliches Verständnis, persönliche Motivation, Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger Konzeption.

## § 6 | Feststellung des Grades der Eignung

(1) Nach dem Auswahlgespräch wird der Grad der besonderen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von den Mitgliedern der Auswahlkommission aufgrund der Arbeitsproben, der schriftlichen Darstellung der beruflichen Perspektive und der persönlichen Motivation und des Auswahlgespräches zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Aus den Bewertungen der Arbeitsproben, der schriftlichen Darstellung der beruflichen Perspektive und der persönlichen Motivation und des Auswahlgespräches wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(3) Die besondere Eignung wird dann zuerkannt, wenn sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilung der Arbeitsproben, der schriftlichen Darstellung der beruflichen Perspektive und der persönlichen Motivation und des Auswahlgespräches insgesamt mindestens ein Bewertungsdurchschnitt von 4,0 ergibt.

## § 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Gestaltung zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören fünf hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Die Kommission bestimmt eines der fünf Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können weitere hauptamtlich Lehrende und studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

## § 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die

Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

## § 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Zuerkennung der besonderen Eignung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe des Grades der Eignung vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere Eignung nachgewiesen, erhält sie oder er eine Bescheinigung des Fachbereiches mit dem Wortlaut:

„Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign und Produktdesign am Fachbereich Gestaltung der FH Aachen erbracht.“

## § 10 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

## § 11 | Wiederholung des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(2) Eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren zur Verbesserung des Grades der Eignung ist ausgeschlossen.

## § 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 27. Oktober 2010 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 8. November 2010.

Aachen, den 12. November 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann